

# METADATEN

**Wohngeld**

**Wohngeld zum 31.12.**

**EVAS: 22311**

**Berichtsjahr: 2025**

## Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

## Impressum

Metadaten  
**Wohngeld zum 31.12.**

EVAS: **22311**  
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **Juni 2026**

### Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Steinstraße 104–106  
14480 Potsdam  
info@statistik-bbb.de  
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777  
Fax 030 9028-4091

**Amt für Statistik** Berlin Brandenburg  
Berlin-Brandenburg,  
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer  
Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.  
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,  
konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

## **Wohngeld zum 31.12.**

### **A Erläuterungen**

#### **Allgemeine Angaben**

##### **Bedeutung**

Die Wohngeldstatistik liefert Informationen über die Anträge und Entscheidungen sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen.

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten, der einkommensschwächeren Haushalten gewährt wird, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum aufbringen können. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller getragen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung und ergibt sich im Einzelfall letztendlich aus den Wohngeldtabellen.

##### **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

##### **Geheimhaltung und Datenschutz**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Ab dem Berichtsjahr 2020 wird das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Der Insgesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen. Durchschnittswerte werden

nicht veröffentlicht, sofern diese auf einer geringen Fallzahl basieren.

#### **Zweck und Ziele der Statistik**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

#### **Erhebungsmethodik**

##### **Datenbereitstellung**

Die Datenbereitstellung erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Datensatzbeschreibung aus dem System der Zahlbarmachung. Nach Plausibilisierung und Kontrolle werden Landesergebnisse erstellt und der geforderte Summensatz für die Bundesebene bereitgestellt. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

#### **Merkmale und Klassifikationen**

##### **Begriffe**

##### **Anträge und Entscheide**

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben:

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Wegfall)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu melden.

## **Wohngeld**

Wohngeld wird nur auf Antrag bei den Wohngeldstellen als Miet- oder Lastenzuschuss bewilligt.

### **Mietzuschuss**

Mietzuschuss erhalten Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (= Hauptmieter), Untermieterinnen und Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte (insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung oder eines dinglichen Wohnungsrechts), Eigentümerinnen und Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder, die diesen Wohnraum selbst nutzen.

### **Lastenzuschuss**

Lastenzuschuss erhalten Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch inne haben, Erbbauberechtigte sind, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

### **Miete**

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Treppenbeleuchtung. Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie aufgrund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der Höchstbetrag zu Grunde zu legen. Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

## **Belastung**

Unter Belastung bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht. Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, für Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, für die Grundsteuer und für zu entrichtende Verwaltungskosten.

### **Haushalt**

Unter einem Haushalt versteht man eine Haushalts- oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, bei der die Bewohner einer Wohnung diese gemeinsam nutzen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

### **Reiner Wohngeldhaushalt**

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

### **Mischhaushalt**

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

### **Wohngeldrechtlicher Teilhaushalt**

Bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen Personen mit Wohngeldanspruch mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind, zum Beispiel, weil letztere Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung am zuschussfähigen Höchstbetrag sowie an der Wohnfläche berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

### **Mietenstufe**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sieben Mietenstufen, in die jede Gemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10 000 Einwohnern) entsprechend ihrem Mietenniveau eingeordnet sind. Dieses errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der örtlichen Mieten der wohngeldbeziehenden Hauptmieterinnen und Hauptmieter in den Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im gesamten Bundesgebiet.

### **Zuschussfähige Höchstbeträge**

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete - oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung - ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge sind im Wohngeldgesetz festgelegt und richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

# Wohngeldstatistik 2019-2020



2019-2020

Erscheinungsfolge: zweijährlich  
Erschienen am 14/12/2021

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung:* Wohngeldstatistik.
- *Grundgesamtheit:* Haushalte in Deutschland mit Wohngeldbezug.
- *Statistische Einheiten:* Haushalte (Darstellungseinheit); Wohngeldbehörden (Erhebungseinheit).
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland und die Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Für jedes abgelaufene Quartal und jährlich zum Stichtag 31. Dezember
- *Periodizität:* vierteljährlich bzw. jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Wohngeldgesetz (WoGG).
- *Geheimhaltung:* erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Bei Datenveröffentlichungen findet ab dem Berichtsjahr 2020 die 5er Rundung als Geheimhaltungsverfahren Anwendung.
- *Qualitätsmanagement:* Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten sowie die Einführung und Anwendung standardisierter Statistikprozesse im statistischen Verbund.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Daten zu Haushalten mit Wohngeldbezug nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie z.B. soziale Stellung, Haushaltsgröße und Höhe des Wohngeldes.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

## 3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Wohngeldstatistik wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Von den auskunftspflichtigen Wohngeldbehörden in den Bundesländern werden die nach dem WoGG zu meldenden Erhebungsmerkmale über entsprechende sichere Datenwege (wie z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Datenaufbereitung:* Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zweck der Erhebung der Wohngeldstatistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringe zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Wohngeldstatistik weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten ab.
- *Revisionen:* Im Rahmen der Wohngeldstatistik finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31. Dezember werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist aufgrund von Änderungen des WoGG erheblich eingeschränkt.

## 7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Aufgrund der Entwicklungen des Wohngeld- und Sozialhilferechts ist eine Kohärenz der Wohngeldstatistik zu anderen Statistiken nur sehr eingeschränkt gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 11**

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden im Internet und in GENESIS-Online publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 11**

Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik über das Wohngeld sind Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Erhebungen werden als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerhaushalte von Wohngeld erfolgen durch die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung oder zentral von beauftragten Stellen.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind alle Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung der Statistik erfolgt für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr und jährlich zum Stichtag 31. Dezember (einschließlich der rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Kalendervierteljahr des Folgejahrs).

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und jährlich zum Stichtag 31. Dezember.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Wohngeldstatistik ist § 34 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Demzufolge ist über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Absatz 3 und 4 WoGG), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39 WoGG), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und dessen Fortentwicklung erforderlich sind, eine Bundesstatistik zu führen. Auskunftspflichtig für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden.

Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Wohngeldstatistik beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sowie Wohngeldnummern. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 35 Absatz 2 WoGG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Wohngeldnummern werden von der Auskunft gebenden Wohngeldbehörde eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Absatz 1 bis 3 WoGG bezeichneten Personen und lassen keinen Rückschluss auf diese Verhältnisse zu. Die Wohngeldnummern werden gelöscht, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen der Wohngeldstatistik unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2019 die Mindestfallzahlregel (Zellsperrung) mit  $m=3$  angewandt, d. h. es wurden grundsätzlich keine Angaben über weniger als

drei Haushalte beziehungsweise über weniger als drei Bearbeitungsfälle veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss wurden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung). Einige Länder wichen bis einschließlich Berichtsjahr 2019 von dieser Geheimhaltungsregel ab, indem sie auch kleine Fallzahlen (auch Tabelleneinser) veröffentlichten. In diesen Fällen wurde über die Randwertregel sichergestellt, dass über die Tabellenspalten und -zeilen die Angaben von mehreren Befragten immer so zusammengefasst sind, dass sie keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wohngeldstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Haushalten beziehungsweise auf einer geringen Fallzahl an Bearbeitungsfällen basieren.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Wohngeldstatistik erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Im Rahmen der Statistik über die Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erhebung erstreckt sich auf die Haushalte mit Wohngeldbezug. Die Statistik basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung,
- jeder Wiederholungsbewilligung,
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Wegfall),
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und vierteljährlich an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Bescheides abhängig.

Alle gemäß § 35 Absatz 1 WoGG zu meldenden Merkmale werden unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr jährlich zum 31. Dezember ausgewertet. Das sind im Einzelnen:

- die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung,
- der Betrag des im Erhebungszeitraum gezahlten Wohngeldes,
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr sowie die Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes,
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die
  - a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder
  - b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind,
  - c) 25 Jahre und älter sind;Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen, sind deren Anzahl sowie die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ebenfalls zu erfassen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten),
- das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung;  
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), ist

- der Anteil des Höchstbetrages zu erfassen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht,
- die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder u.a. nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die Art der Förderung, der Grund der Wohngeldberechtigung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe;  
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung pro Kopf zu erheben,
- das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG,
- die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 WoGG sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.  
Sind wohngeldberechtigte Personen nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, die Art der beantragten oder empfangenen Leistung,
- das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung,
- bis einschließlich Berichtsjahr 2019: die Höhe des nach § 44 WoGG geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages nach der Anzahl der nach § 44 WoGG zu berücksichtigenden Personen.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

### Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Erfassung der Wohngemeinde der Wohngeldhaushalte wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (beispielsweise für das 1. Berichtsquartal 2021 das GV100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2021).

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

**Wohngeld** ist ein von Bund und Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gezahlt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller getragen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

**Mietzuschuss** erhalten Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (= Hauptmieter), Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte (insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung oder eines dinglichen Wohnungsrechts), Eigentümerinnen und Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder, die diesen Wohnraum selbst nutzen.

**Lastenzuschuss** erhalten Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, Erbbauberechtigte sind, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Bei den **wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten** handelt es sich um Haushalte, in denen Personen mit Wohngeldanspruch mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind, zum Beispiel, weil letztere Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung am zuschussfähigen Höchstbetrag sowie an der Wohnfläche berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

**Miete** ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der Höchstbetrag zu Grunde zu legen. Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Unter **Belastung** bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer

besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, für Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, für die Grundsteuer und für zu entrichtende Verwaltungskosten.

Der **Belastungsgrad** bezeichnet das Verhältnis der tatsächlich zu zahlenden Miete bzw. Belastung zum Gesamteinkommen.

Das Wohngeld mindert die Wohnkostenbelastung der betroffenen Haushalte in unterschiedlichem Ausmaß.

### **Zuschussfähige Höchstbeträge**

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete - oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung - ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge sind im Wohngeldgesetz festgelegt und richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

### **Mietenniveau/Mietenstufen**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sieben Mietenstufen, in die jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) entsprechend ihrem Mietenniveau eingeordnet sind. Dieses errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der örtlichen Mieten der Wohngeldbeziehenden Hauptmieter in den Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im gesamten Bundesgebiet.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Die Statistik über das Wohngeld wird vor allem in den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere vom BMI sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Auch die Medien, Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zählen zu den Nutzergruppen der Statistik.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Nutzergruppen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Wohngeldstatistik ist eine Sekundärstatistik und wird mittels Vollerhebung durchgeführt. Da die im Rahmen der Wohngeldbearbeitung vorliegenden Verwaltungsdaten bei den Wohngeldstellen eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen erwarten lassen, können diese als alleinige Datenquelle für die Wohngeldstatistik genutzt werden. Allerdings konnte vorab nicht geprüft werden, ob die vorhandenen Datenquellen die Nutzeranforderungen bei der definitorischen Abgrenzung der einzelnen zu erhebenden Merkmale immer vollständig erfüllen. Bei der Formulierung der Gesetzesgrundlagen ging man davon aus, dass keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Bei der Wohngeldstatistik handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess, die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

Nach § 36 Absatz 2 WoGG sind dem Statistischen Bundesamt - neben den Ergebnissen der Vollerhebung - jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben gemäß § 35 Absatz 1 WoGG (aus den Stichtagsdaten zum 31. Dezember) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25% der wohngeldberechtigten Personen für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem BMI oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden der Bundesländer auskunftspflichtig. Insgesamt sind die Meldungen von ca. 1.300 Wohngeldstellen (Berichtsstellen) zu verarbeiten. Dabei entsprechen in den Ländern die Berichtsstellen nicht immer den Lieferstellen. Zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und den Wohngeldstellen sind häufig noch gesonderte Lieferstellen zwischengeschaltet. Die Spanne der Wohngeldstellen reicht von einer Wohngeldstelle in Stadtstaaten bis zu über 400 Wohngeldstellen in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Lieferstellen ist häufig deutlich geringer, meist nur eine Fachbehörde im Land. Die Berichtsstellen übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder über entsprechende sichere Datenwege (z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) die Meldedaten.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder im gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Dabei wird für die vierteljährliche und jährliche Aufbereitung der Wohngeldstatistik sowie für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus in den Statistischen Ämtern der Länder eine Regionaldatei erstellt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Berichtsstellen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erfolgt die Erstellung der vierteljährlichen bzw. jährlichen Ergebnisse bis auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte in den Statistischen Ämtern der Länder. Das Statistische Bundesamt fasst im Anschluss die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) der Länder zu einem Bundesergebnis zusammen.

Eine Besonderheit der Wohngeldstatistik ist die Bestandsfortschreibung. Die Statistischen Landesämter erhalten lediglich die Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres. Die Bestandsfortschreibung muss erfolgen, um in die Quartals- und Jahresergebnisse sowohl die bereits in den Vorquartalen bewilligten Fälle als auch die im Berichtsquartal neu bewilligten Fälle einfließen zu lassen. Da im ersten Quartal eines Jahres auch nachträgliche Wohngeldfälle bewilligt werden können, erfolgt die Jahrestabellierung auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsfortschreibung zum 1. Berichtsquartal des Folgejahres, in die ausschließlich Fälle mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember des Jahres einfließen.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben. Es werden in den Wohngeldbehörden bereits vorhandene Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Wohngeldstatistik eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Wohngeldstatistik wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind demzufolge grundsätzlich – mit den hier und unter 2.1.1 und 4.3 genannten Einschränkungen – von hoher Aussagekraft und Qualität.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Wohngeldstatistik um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe dient nicht der Veröffentlichung von Daten, sondern wird in Ergänzung der Vollerhebung ausschließlich für Zusatzaufbereitungen des Bundes erstellt).

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 34 Absatz 2 WoGG sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage ergeben sich aus den methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung. Hier werden laufend Problemlösungen gesucht, um die systematischen Fehler in der Wohngeldstatistik gering zu halten. So ist die hohe Datenqualität nicht für alle Merkmale gesichert, wenn sie nicht relevant für die Auszahlung sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Haushalte infolge von Gebietsreformen sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des WoGG können vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der Wohngeldbehörden werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 35 Absatz 1 WoGG), werden Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend vermieden.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Wohngeldstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestands durch die zuständigen Wohngeldbehörden mit Stichtag 31. Dezember. Die Jahresstatistik beinhaltet auch die bis zum 31. März des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen. Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung werden künftig ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik werden dem BMI vom Statistischen Bundesamt derzeit ca. 3 Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen zur Verfügung gestellt.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Definitionen) der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Seit der Einführung des Wohngelds im Jahr 1965 ist es im Rahmen von Wohngeldnovellen sowohl periodisch als auch unregelmäßig an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Die Einführung des pauschalierten Wohngelds (als besondere Form der Wohngeldgewährung für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) im früheren Bundesgebiet zum 01. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems.

Seitdem war eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld deckten. Ebenfalls 1991 wurde das Wohngeld in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt - allerdings zunächst mit wohngeldrechtlichen Sondervorschriften, die statistisch für die alten und die neuen Bundesländer lediglich eingeschränkt vergleichbar waren.

Erst die Wohngeldnovelle zum 01. Januar 2001 bildete eine einheitliche Grundlage für die Wohngeldbewilligung im gesamten Bundesgebiet und führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der Wohngeldstatistik. Zum einen erfolgte eine Leistungsanpassung, zum anderen wurden die Erhebungsmerkmale an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts und des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") zum 01. Januar 2005 waren für die Wohngeldstatistik erneut gravierende Änderungen verbunden. Insbesondere wurde ab 2005 der Kreis der Anspruchsberechtigten stark eingeschränkt und die Statistik des besonderen Mietzuschusses (früher: "Pauschaliertes Wohngeld") entfiel. Neben den "reinen Wohngeldhaushalten" gibt es seit 2005 auch eine Anzahl von wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten.

Zum 01. Januar 2009 trat die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Reform des Wohngeldrechts in Kraft, mit der erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieher verbunden waren, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld in den Jahren 2009 und 2010. Im Berichtsjahr 2009 gab es seit den einschneidenden Änderungen im Jahr 2005 erstmals wieder eine erhebliche Steigerung sowohl der Anzahl der Wohngeldhaushalte als auch der Wohngeldausgaben. Statistikrelevante Änderungen ergaben sich durch die Einführung von Altersgruppen als neues Erhebungsmerkmal sowie durch die Erfassung bestimmter Angaben für alle Haushaltsmitglieder.

Die zum 01. Januar 2016 in Kraft getretene erneute Reform des Wohngeldrechts brachte erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2009 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher. Zum einen wurden die sogenannten Tabellenwerte angepasst, womit neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete berücksichtigt wurde. Zum anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Die letzte Reform des Wohngelds ist zum 01. Januar 2020 mit dem Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) in Kraft getreten. Darin wurde unter anderem eine regelmäßige Anpassung der Leistungen geregelt, die erstmalig ab dem Jahr 2022 auch eine sogenannte Dynamisierung des Wohngeldes vorsieht. Das bedeutet eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldes alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung. Außerdem wurde durch die Novelle eine Erhöhung des Wohngeldes insgesamt, eine Aktualisierung der Mietstufen sowie die neue Mietstufe VII festgelegt.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch diese Entwicklungen somit erheblich eingeschränkt, eine Zeitreihe ohne Bruch liegt streng genommen lediglich für den Zeitraum zwischen zwei Wohngeldnovellen vor.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Bis Ende 2004 gliederte sich die Wohngeldstatistik auf in die Statistiken zum besonderen Mietzuschuss und zum allgemeinen Wohngeld. Besonderen Mietzuschuss erhielten nur die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. In der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ("Sozialhilfe im engeren Sinn") wurde daher der Bezug von Wohngeld als anzurechnendes Einkommen erfasst.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten bestimmte bedürftige Personen neben dem Wohngeld auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG); dieser Personenkreis wurde daher sowohl in der Wohngeldstatistik als auch in der GSiG-Statistik erfasst. In der GSiG-Empfängerstatistik wurde das Wohngeld ebenfalls als angerechnetes Einkommen nachgewiesen.

Im Rahmen des zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") wurde auch das Wohngeldgesetz geändert: Seit Anfang 2005 sind nunmehr alle Empfängerinnen und Empfänger von sonstigen staatlichen Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen bereits Kosten für die Unterkunft berücksichtigt sind. Betroffen sind Empfängerinnen und Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehören.

Die bis Ende 2004 durchgeführte Statistik über den besonderen Mietzuschuss entfällt dadurch. Auf Grund dieser Reform erhält ein beträchtlicher Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte kein Wohngeld mehr und wird somit nicht mehr in der Wohngeldstatistik nachgewiesen. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte, die aufgrund des Bezugs anderer Transferleistungen kein Wohngeld mehr erhalten, werden ab 2005 im Rahmen der jeweiligen Transferleistung (z.B. SGB II-Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte können ab Berichtsjahr 2005 nur noch in der für die jeweilige Transferleistung konzipierten Statistik ausgewiesen werden (z.B. in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Jährlich wird üblicherweise im September eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

## **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (bis Berichtsjahr 2017) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Themen > Gesellschaft und Umwelt > Soziales > Wohngeld
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter <http://www.destatis.de> > Methoden > Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Wohngeldstatistik wurden hier bis 2014 (Berichtsjahr 2012) regelmäßig publiziert.

## **Online-Datenbank**

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

## **Zugang zu Mikrodaten**

Entfällt.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Entfällt.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Wohngeldstatistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Wohngeldstatistik erfolgt jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

**Inhaltliche Änderungen zur letzten Fassung sind in roter Schrift geschrieben**

**Erläuterungen zum Schlüsselverzeichnis  
für die Wohngeldstatistik**

**ab 01.01.2025**

**Für die Datenlieferung**

# Informationsblatt zur Wohngeldstatistik („reiner Wohngeldhaushalt“ und „Mischhaushalte“)

Ab 01.01.2025

## Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und -entscheidungen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereit gestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 34 Absatz 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gem. § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 B StatG.

## Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Wohngeldnummer dient der technischen Durchführung der Statistik. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Sie wird gelöscht, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist.

## Erläuterungen

### **Umfang der Erhebung**

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall, Unwirksamkeit)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art der Entscheidung abhängig. Die Einzelheiten hierzu enthalten die Erläuterungen zum Eingabefeld 36 (Entscheidung). Um eine zeitgerechte und lückenlose statistische Erfassung der vorgenannten Fälle zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Belege für die Statistik unmittelbar im Zuge der Leistungsgewährung zu bearbeiten.

### **Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeiträume und -punkte**

Nach § 34 WoGG sind von den auskunftspflichtigen Wohngeldstellen statistische Daten zur dezentralen Wohngeldstatistik im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35 WoGG) anhand eines einheitlichen abgestimmten Datensatzes zu erheben. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 36 WoGG vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr. Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

Die auskunftspflichtigen Wohngeldstellen übermitteln entweder direkt oder über zwischengeschaltete Lieferstellen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind auf der Informationswebsite verfügbar:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/informationen/core-119>

Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal) und der 15. Januar (für das IV. Quartal).

## Allgemeine Lieferfristen für die Datenübermittlung an Destatis

EVAS-Nr.	Statistik	BJ/BQ	Soll-Liefertermin der StLÄ
22311	Wohngeld zum 31.12.	BJ	23. KW des Folgejahres
22312	Wohngeld – Quartale	Q4/BJ	10. KW des Folgejahres (des neuen BJ)
		Q1/neues BJ	20. KW des neuen BJ
		Q2/BJ	36. KW BJ
		Q3/BJ	49. KW BJ

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten (s. S. 7 ff.). Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale.

### **Begriffsdefinitionen:**

#### **Reiner Wohngeldhaushalt**

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

#### **Mischhaushalt**

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.)

#### **Wohngeldrechtlicher Teilhaushalt**

Ein „wohngeldrechtlicher Teilhaushalt“ besteht aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder abzüglich der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

## Sortierung nach Eingabefeldern (EF)

			Seite
EF	1	Regionalangaben .....	7
EF	2	Wohngeldnummer .....	7
EF	3	Mietenstufe .....	8
EF	4	Bewilligungszeitraums, Beginn des .....	9
EF	5	Bewilligungszeitraums, Ende des .....	9
EF	6	Art des Wohngeldes .....	10
EF	7	Soziale Stellung des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) .....	11
EF	8	Alter des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) .....	14
EF	9	leer.....	15
EF	10	Besitz-/Wohnverhältnis.....	15
EF	11	leer .....	17
EF	12	Förderung des Wohnraums.....	17
EF	13 - 14	leer.....	18
EF	15	Wohnfläche .....	18
<b>EF</b>	<b>16</b>	<b>Bruttokaltmiete bzw. Mietwert/Belastung.....</b>	<b>19</b>
<b>EF</b>	<b>17</b>	<b>Höchstbetrag für Miete/Belastung.....</b>	<b>21</b>
EF	18	Belastung aus Zinsen und Tilgung, tatsächliche .....	22
EF	19	Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt, Anzahl der zu berücksichtigenden.....	23
EF	20	leer.....	23
EF	21	Haushaltsmitglieder, verstorbene zu berücksichtigende.....	23
EF	22 - 23	Einkommen, alle .....	24
EF	24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall.....	26
EF	25	leer.....	26
EF	26 - 29	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG, alle.....	27
EF	30 - 34	Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG .....	28
<b>EF</b>	<b>35</b>	<b>Gesamteinkommen, monatliches .....</b>	<b>29</b>
EF	36	Entscheidung.....	30
EF	37	Berechnung, Datum .....	32
<b>EF</b>	<b>38</b>	<b>Wohngeldbetrag.....</b>	<b>33</b>
EF	39	Art des Entscheids .....	34
<b>EF</b>	<b>40</b>	<b>Berechnung, Rechtsgrundlage .....</b>	<b>37</b>
EF	41	leer.....	39
EF	42	Berichtsquartal und –jahr.....	39
EF	43	leer.....	39
EF	44 – 45	Maschinell gebildete Eingabefelder.....	39
EF	46	Art der Einnahmen des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) .....	40
EF	47	Geschlecht des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) .....	41
EF	48	Eingabefelder für landesinterne Merkmale.....	42
EF	49	Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG.....	43
EF	50	leer.....	44
EF	51	Anteil an der Wohnfläche bei Mischhaushalten.....	44
EF	52	Anteil an Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung bei Mischhaushalten .....	45
EF	53	Anteil am Höchstbetrag bei Mischhaushalten .....	46
EF	54	Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung bei Mischhaushalten .....	47
EF	55	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt .....	48
EF	56	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder .....	49
EF	57	leer.....	49
EF	57F1-4	Freibeträge nach § 17a.....	50
EF	77	leer.....	51
EF	78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung .....	51
EF	79	leer.....	52
EF	80	Typisierung des Haupteinkommensbeziehers .....	52
BERSTELLE		Berichtsstellen-ID .....	53
EF	58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied.....	54

**Regionalangaben**

EF	1U1	Land .....	]		□□
	1U2	Regierungsbezirk. ....	}	amtl. Schlüssel-	□
	1U3	Kreis .....	}	verzeichnis	□□
	1U4	Wohngemeinde.....	]		□□□

Die Regionalangaben der Anträge auf Wohngeld werden in einem Kennziffernverzeichnis festgelegt. Dabei sind in einer achtstelligen Kennziffer für das Land zwei, den Regierungsbezirk eine, den Kreis zwei und die Wohngemeinde drei Stellen vorgesehen. In der Wohngeldstatistik werden nur Fälle mit gültigen Signaturen für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde zugelassen.

Eine fehlerfreie Signierung der Regionalangaben ist von besonderer Bedeutung, weil davon, d.h. von der verschlüsselten Gemeinde, u.a. die Zuweisung einer entsprechenden Mietenstufe (EF 3) abhängt.

**Wohngeldnummer**

EF	2	Wohngeldnummer.....	□□□□□□□□
----	---	---------------------	----------

Für jeden erstmalig bewilligten Wohngeldantrag wird eine neunstellige Wohngeldnummer (§ 35 Absatz 2 Nummer 2 WoGG) vergeben. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit ist dabei zu beachten, dass ein und dieselbe Wohngeldnummer pro Gemeinde nur einmal vergeben werden darf. Diese bleibt bei einer Wiederholungsbewilligung, Erhöhung oder Berichtigung unverändert.

Die Wohngeldnummer dient der Aufbereitung und Prüfung der Daten für die Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Person sowie der für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse der auskunftspflichtigen Personen (§ 23 Absatz 1 WoGG) und lässt auch keine Rückschlüsse über diesen Personenkreis zu.

Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

## Mietenstufe

EF 3

Mietenstufe der Wohngemeinde..... □

<u>Mietenstufe</u>	<u>Abweichung vom Durchschnitt des Bundesgebietes</u>	
I	- 15,01 % und niedriger.....	1
II	- 15,00 % bis - 5,01 % .....	2
III	- 5,00 % bis 4,99 % .....	3
IV	5,00 % bis 14,99 % .....	4
V	15,00 % bis 24,99 % .....	5
VI	25,00 % bis 34,99 % .....	6
VII	35,00 % und höher .....	7

### Die Mietenstufe wird nicht signiert, sondern in der Plausibilitätskontrolle maschinell eingesetzt.

Die bei der Leistung von Wohngeld zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 12 Absatz 1 WoGG werden neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird (§ 12 Absatz 2 Satz 1 WoGG). Den Hauptmietern vergleichbar sind die in EF 10 unter der Signierziffer '1' aufgeführten, jedoch nicht die in Signierziffer '6' genannten mietähnlichen Nutzungsverhältnisse. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum abweichen.

**Bewilligungszeitraum**

EF	4	<b>Beginn</b> des Bewilligungszeitraums	
		(bzw. Beginn des Wegfalls im Falle des EF 36 = 0, 5, 7, 9).....	□□□□□□
EF	4U1	Monat: .....	□□
		Januar.....	01
		.....	.
		.....	.
		September.....	09
		Oktober.....	10
		November.....	11
		Dezember.....	12
EF	4U2	Jahr: vierstellig .....	□□□□
EF	5	<b>Ende des Bewilligungszeitraums</b> .....	□□□□□□
EF	5U1	Monat: } .....	□□
		} wie bei Beginn	
EF	5U2	Jahr } .....	□□□□

Das Wohngeld soll in der Regel für 12 Monate bewilligt werden (Bewilligungszeitraum, § 25 WoGG). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder liegt eine rückwirkende Bewilligung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 WoGG vor, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldanspruch entsteht.

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Wohngeldfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unvertretbaren Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens 24 Monate betragen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Absatz 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Absatz 2 WoGG).

Überleitungsvorschriften im Falle von Gesetzesänderungen sind in den §§ 42 bis 42d enthalten.

Das Ende des Bewilligungszeitraums darf nicht vor dem Beginn liegen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung (Wegfall nach den §§ 27 Absatz 2 und 28 Absatz 2 WoGG, Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 und 3 WoGG) darf kein Ende des Bewilligungszeitraums angegeben sein (siehe besondere Hinweise zu den Signaturen 5, 9, 7 und 0 des Eingabefeldes 36). Bei einer Ablehnung nach §§ 20, 21 dürfen weder Beginn noch Ende der Bewilligung angegeben werden (siehe besondere Hinweise zu Signatur 6 des Eingabefeldes 36).

In der Wohngeldstatistik werden Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums - jeweils der Monat und alle vier Stellen des Jahres - erfasst.

## Art des Wohngeldes

EF 6	Art des Wohngeldes: .....	□
	Mietzuschuss.....	1
	Lastenzuschuss .....	2

Wohngeld wird nach § 1 Absatz 2 WoGG als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen des § 3 Absatz 1 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss und in den Fällen des § 3 Absatz 2 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss vorliegt (im Einzelnen siehe EF 10).

## Soziale Stellung

EF 7	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) ist..... <input type="checkbox"/>	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamter).....	3
	Rentner / Pensionär .....	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG .....	7
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	z.Z. arbeitslos .....	9

Die Wohngeldstatistik untergliedert die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach ihrer sozialen Stellung in Erwerbstätige, Arbeitslose und Nichterwerbspersonen. Bei Mischhaushalten wird auch die soziale Stellung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) erfasst.

Die soziale Stellung ergibt sich aus der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle des jeweiligen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Bei vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) ergibt sich die soziale Stellung aus den Angaben im Wohngeldantrag zu Erwerbsstatus oder ausgeübter Tätigkeit.

Ausnahme: Personen werden als Studenten/Auszubildende gewertet, wenn Einnahmen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG vorliegen.

Zu den erwerbstätigen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) zählen Selbstständige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte), zu den Nichterwerbspersonen Rentner/Pensionäre, Studenten/Auszubildende, Arbeitslose und sonstige Nichterwerbspersonen.

Die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern werden in den EF 58U1, EF 59U1 ...EF 76U1 analog des hier bezeichneten Verfahrens erfasst.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben:

- Selbstständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbstständige Handwerker), sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.  
Bei Selbstständigen sind die Haupteinkommensquelle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.
- Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.
- Angestellte und Arbeiter:  
Alle nichtbeamteten Gehalts- und Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Haushaltshilfen. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer des Betriebes sind.

Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen einschl. Praktikanten und Volontäre) sind in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten, sofern sie nicht Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG beziehen. Normalerweise münden Ausbildungen im kaufmännischen, technischen und Verwaltungsbereich in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungen in einen Arbeiterberuf ein. Haupteinkommensquelle bei Arbeitnehmern sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten oder Ruhrgehälter).

#### Nichterwerbspersonen

- Rentner: Personen, die eigene Rente auf Grund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung (Arbeiter-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung), Unfallversicherung oder dergleichen beziehen. Dazu zählen auch Personen, die eine betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Alterssicherung der Landwirte, Unterhaltshilfe aus Mitteln des Lastenausgleichs oder ähnliche Leistungen erhalten.
- Pensionäre: Personen, die als Beamte außer Dienst und diesen Gleichgestellte (Art. 131 GG) Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen (Pensionen) erhalten.
- Studenten mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG: Ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende.  
zu diesen Einkommen zählen:
  - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke (ohne als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung),
  - c) Stipendien, ohne Begabtenförderung nach Buchstabe b, als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung oder steuerfreier Teil einer Zuwendung auf Grund des Fulbright-Abkommens,
  - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III,
  - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
  - f) als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
  - g) Hälfte der nach § 3 Nummer 42 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens.
  - h) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.Alle übrigen Studenten werden abhängig vom Einkommen unter einer anderen Signatur erfasst.
- Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG:  
Zu den Einkommen siehe „Studenten“.  
Alle übrigen Auszubildenden werden unter der Signatur 3 (Arbeitnehmer) erfasst.
- Sonstige Nichterwerbspersonen: Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und nicht Rentner, Pensionäre oder Studenten bzw. Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG sind.

Arbeitslose:

hierzu zählen

a) bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern: Personen, deren Haupteinkommensquelle Leistungen nach § 136 SGB III sind.

b) bei Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen), die vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Personen, die arbeitslos im Sinne des § 53a SGB II sind.

Ist die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG die Haupteinkommensquelle des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) oder eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, wird er als Nichterwerbsperson gezählt.

Die Einnahmen aus § 14 Absatz 2 WoGG sind folgendermaßen zuzurechnen:

Zu den Einnahmen aus Renten zählen auch Nr. 1, 3, 5, 10.

Zu den Einnahmen, die keiner Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, zählen auch Nr. 2, 8, 15, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31.

Zu den Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch Nr. 9, 11, 14, 18.

Zu den Einnahmen aus einer selbständigen Arbeit zählen auch Nr. 16, 17.

Nicht gewertet werden die Nr. 4, 7. Leistungen nach Nr. 6 sind dem Sinn nach den einzelnen Signaturen zuzuordnen.

*Beispiele: Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Wohngeldantrag Einnahmen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen angegeben, gilt diese Person als*

- a) Arbeitnehmer, wenn die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit höher sind als die der beiden anderen Einkommen,*
- b) Rentner, wenn die Rente höher ist, als die beiden anderen Einkommen*
- c) als sonstige Nichterwerbsperson, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher sind, als die beiden anderen Einkommen.*

**Altersgruppen**

EF 8	Alter des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) .....	<input type="checkbox"/>
	Unter 18 Jahre .....	1
	18 bis unter 25 Jahre .....	2
	25 Jahre und älter .....	3

In EF 8 ist die Zugehörigkeit einer Person zu einer der drei Altersgruppen zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfassen.

Das Alter der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wird in den EF 58U3, EF 59U3, ... EF 76U3 erfasst.

EF 9	leer .....	□
------	------------	---

**Besitz-/Wohnverhältnis**

EF 10	Besitz-/Wohnverhältnis:.....	□
	Mietzuschuss: Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. von Genossenschaftswohnungen) .....	1
	Mietzuschuss: Untermieter.....	2
	Mietzuschuss: Eigentümer im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen .....	3
	Lastenzuschuss: Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.....	4
	Mietzuschuss: Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder .....	5
	Mietzuschuss: sonstige mietzuschussberechtigte Personen .....	6

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 1: • Mietzuschussberechtigte Hauptmieter von Wohnraum (§ 3 Absatz 1 WoGG, jedoch ohne Untermieter und Heimbewohner)
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis - mietähnlich Nutzungsberechtigte - (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 WoGG), insbesondere der
    - Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
    - Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
    - Inhaber einer Stiftswohnung,
    - Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
    - Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB, die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
- Signatur 2: Mietzuschussberechtigte Untermieter von Wohnraum (§ 3 Absatz 1 WoGG und vgl. Teil A Nummer 3.12 WoGVwV).
- Signatur 3: • Mietzuschussberechtigte Eigentümer (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 WoGG)
- Eigentümer und Miteigentümer von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (vgl. Teil A Nummer 3.14 WoGVwV)
- Signatur 4: • Lastenzuschussberechtigte Eigentümer nach § 3 Absatz 2 WoGG:
- Eigentümer an selbst genutztem Wohnraum -
  - Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteile baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für den Wohnteil eine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt werden kann (vgl. Teil A Nummer 3.21 WoGVwV),
  - Erbbauberechtigte und wohnungserbbauberechtigte Personen (§ 3 Absatz 2 Nummer. 1 WoGG) vgl. Teil A Nummern 3.22 und 3.23 WoGVwV
  - Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchrecht innehaben (§ 3 Absatz 2 Nummer. 2 WoGG; vgl. Nummer 3.24 WoGVwV)

- 
- Sonstige Personen (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 WoGG)  
Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.  
Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. (vgl. Teil A Nummer 3.25 WoGVwV)  
In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Absatz 1 WoGG ein Mietzuschuss und in den Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Absatz 2 WoGG ein Lastenzuschuss bewilligt wird. Entspricht die geleistete Zuschussart nicht dem angegebenen Besitz-/Wohnverhältnis nach § 3 WoGG, muss diese Angabe korrigiert werden.
- Signatur 5: • Mietzuschussberechtigte Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (§ 3 Absatz 1 Nummer. 3 WoGG; vgl. Teil A Nummer 3.15 WoGVwV)
- Signatur 6: • Sonstige mietzuschussberechtigte Personen,
- die durch die Obdachlosenbehörde in eine Obdachlosenunterkunft oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird (vgl. Teil A Nummer 3.13 Nummer 5 WoGVwV)
  - die nicht im Heim im Sinne des Heimgesetzes oder vergleichbarer Gesetze der Länder, sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind (vgl. Teil A Nummer 3.13 Nummer 6 WoGVwV).

EF 11 leer ..... □□□□

**Art der Förderung des Wohnraums**

EF 12 Art der Förderung des Wohnraums ..... □  
Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert..... 1  
Wohnung ohne Förderung ..... 2

Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt (Teil A Nummer 35.14 Absatz 3 WoGVwV).

EF 13 leer .....

EF 14 leer .....

#### Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes

EF 15 Tatsächlich genutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in m<sup>2</sup>  
 ohne Dezimalstellen (zu ermitteln aus Gesamtfläche der Wohnung in m<sup>2</sup>  
minus untervermietete oder einem anderen überlassene Fläche in qm  
 und ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Fläche in qm) .....

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Wohnfläche in EF 51 erfasst.

Die tatsächlich selbst genutzte Wohnfläche ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundfläche der einzelnen Räume abzüglich der Fläche, die auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wurde. Im Fall des § 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG ist die Wohnfläche um den Anteil der Wohnfläche zu mindern, die dem Anteil der mitbewohnenden Person an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht (vgl. Teil A Nummer 11.24 WoGVwV). Der auf den ungenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraumes entfallende Teil der Wohnfläche ist als „tatsächlich genutzt“ zu berücksichtigen (vgl. Teil A Nummer 11.12 WoGVwV)

Zur Gesamtwohnfläche rechnen alle Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Dazu zählen auch Küchen, Bäder/Duschräume, Toiletten, Wohnungsflure, Mansarden u. ä.; dagegen bleiben Nichtwohnräume (Keller, Waschküchen, Dachböden, Speicher, Abstell- und Vorratsräume außerhalb der Wohnung, Hausflure, Garagen, Stallungen u. ä.) außer Betracht. Bei Mietern ist die Fläche der Wohnung in der Regel aus dem Mietvertrag ersichtlich.

In der Wohngeldstatistik wird eine tatsächlich genutzte Wohnfläche bis höchstens 299 m<sup>2</sup> zugelassen.

## Miete bzw. Mietwert/Belastung

EF 16

**Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes für die tatsächlich genutzte Wohnfläche der Wohnung (EUR gerundet).....**

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt-zuzurechnende anteilige Miete in EF 52 erfasst.

In EF 16 ist die Miete oder Belastung zu erfassen, die sich nach § 9 oder 10 WoGG, vorbehaltlich des Abzuges nach § 11 Absatz 2 und 3 WoGG, ergibt.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung - jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG - berücksichtigt. Die gilt auch für Heimbewohner nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WoGG (EF 10 = 5).

Miete (§ 9 WoGG, bruttokalt; EF 10 = 1, 2, 3, 6)

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, z. B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u. ä. Dies gilt auch, wenn diese Beträge infolge eines Mietvertrages oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht direkt an den Vermieter, sondern an einen Dritten (z. B. die Gemeinde) zu zahlen sind (vgl. Nummern 9.11 bis 9.16 WoGVwV). Die Miete nach § 9 WoGG entspricht damit in etwa der Bruttokaltmiete.

Bei der Ermittlung der Miete nach § 9 Absatz 1 WoGG bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in § 9 Absatz 2 Nummer 1 WoGG bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 WoGG erfasst sind,
4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.
5. Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Nicht zur Miete nach § 9 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge):

- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 WoGG),
- anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG und Teil A Nummer 11.24 WoGVwV),

- anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Mietanteil, der durch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete gedeckt ist (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Sind die nicht zuschussfähigen Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder ermittelt werden kann, so bleiben sie in Höhe der in § 6 Absatz 2 WoGV festgelegten Pauschalen außer Betracht:

- Für die Heizungskosten 1,25 EUR monatlich je m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- Für die Warmwasserversorgung 9 EUR für eine Bewohnerin oder einen Bewohner, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 EUR und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 EUR monatlich.
- Für übrige Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich.
- Für die Überlassung einer Garage 36 Euro monatlich.
- für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich.

Im Falle der Wohngeldberechtigung für Wohnraum im eigenen Haus nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WoGG (EF 10 = 3) tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des betreffenden Wohnraums (§ 9 Absatz 3 WoGG). Als Mietwert gilt der Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 1 WoGV). Kann ein Vergleichsbetrag nicht zu Grunde gelegt werden, ist der Mietwert zu schätzen (§ 7 Absatz 2 WoGV). In diesem Falle ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraumes im eigenem Haus preisrechtlichen Vorschriften unterliegt (Teil A Nummer 9.31 WoGVwV).

#### Belastung (§ 10 WoGG; EF 10 = 4)

Belastung sind die Kosten für den Kapitaleinsatz und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Die Belastung ist von der Wohngeldbehörde in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln (siehe auch §§ 8 bis 15 WoGV).

In den Fällen, in denen schon die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung die Summe aus dem maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG erreicht oder übersteigt, sind die Werte in EF 16 und EF 18 gleich (siehe Erläuterung zu EF 18).

Zur **Belastung aus dem Kapitaleinsatz** gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungsbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel sowie die Erbbauzinsen, Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen zur Finanzierung der in § 11 WoGG genannten Zwecke (§ 12 WoGV).

Zur **Belastung aus der Bewirtschaftung** rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (§ 13 WoGV).

Nicht zur Belastung nach § 10 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge)

- anteilige Belastung für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 WoGG),

- anteilige Belastung für Wohnraum, der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG und Teil A Nummer 11.24 WoGVwV),,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung gedeckt ist (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Für eine Garage oder einen Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

In der Wohngeldstatistik wird eine Miete/Belastung bis höchstens 4 000 EUR monatlich zugelassen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

#### Höchstbetrag für Miete/Belastung

EF 17

Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG

für reinen Wohngeldhaushalt zzgl. Klimakomponente .....EUR .....    Hinweis:

*Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird der dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Höchstbetrag in EF 53 erfasst.*

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Bei der Leistung des Wohngeldes wird die nach § 9 oder 10 WoGG ermittelte Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG übersteigt.

Der Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG steigt mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 19) sowie mit zunehmender Höhe der Mietenstufe (EF 3) der betreffenden Gemeinde. Die Klimakomponente steigt mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ist jedoch unabhängig von der Mietenstufe.

Der maximal zulässige Betrag im Feld EF 17 für die Summe aus

- Höchstbetrag für Miete/Belastung nach § 12 Absatz 1 WoGG und

- Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG

beträgt **3 900** EUR (Maximalbetrag bei 20 Haushaltsmitgliedern).

## Tatsächliche Belastung

EF 18 tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung des reinen Wohngeld-Haushaltes (Lastenzuschuss) ..... EUR..... □□□□

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Belastung in EF 54 erfasst.

Bei Lastenzuschussempfängern (EF 10 = 4) wird in EF 18 erfasst, wie hoch die **tatsächliche** Belastung aus Kapitaldienst ist. Dazu gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Der Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastungen gedeckt ist, ist dabei abzuziehen.

Damit kann festgestellt werden, wie hoch der Anteil des Kapitaldienstes an der Belastung der Lastenzuschussempfängern ist.

Wenn eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung erfolgt, muss die tatsächliche Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung (EF 16) mindestens gleich hoch oder höher sein als die tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung (EF 18).

Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG erreicht oder übersteigt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 WoGG). Der hier in EF 18 eingegebene Betrag der Belastung aus Zinsen und Tilgung soll in diesen Fällen sowohl in EF 16, als auch in EF 18 ausgewiesen werden, damit klar zu erkennen ist, dass es sich um die Bewilligung eines Lastenzuschusses im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 WoGG handelt. Der eingegebene Betrag in EF 18 kann in diesen Fällen niedriger als die nicht vollständig erfasste tatsächliche Belastung sein, muss aber den Höchstbetrag (EF 17) übersteigen.

Die Belastung aus der Bewirtschaftung von Wohnraum wird in diesem Falle nicht erfasst.

## Haushaltsmitglieder

EF 19	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt .....	<input type="text"/>
EF 20	leer .....	<input type="text"/>
EF 21	Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 WoGG.....	<input type="text"/>

Hinweis: Bei Mischhaushalten wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt unter EF 55 und die Anzahl der nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder unter EF 56 erfasst.

Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1- 6 WoGG genannten Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt und dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (vgl. Teil A Nummern 5.11 bis 5.41 WoGVwV).

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das heißt, in EF 19 ist das verstorbene Haushaltsmitglied für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat mitzuzählen. Dies gilt nicht mehr, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wohnung aufgegeben wird, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich (wieder) mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Absatz 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt wird (vgl. § 6 Absatz 2 WoGG).

Die Frist endet mit Ablauf des 12. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird (vgl. Teil A Nummer 6.21 Absatz 1 WoGVwV).

verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (reine Wohngeldhaushalte und Mischhaushalte)

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist es neben der Erfassung in EF 19 auch in EF 21 zu erfassen.

Trifft § 6 Absatz 2 WoGG (Tod von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern) nicht zu, so bleibt EF 21 leer.

**Achtung:**

Die in EF 21 ausgewiesene Zahl dient dem Nachweis, wie viele Todesfall-Leistungen angefallen sind und ist in EF 19 bereits enthalten.

**Einkommen, alle**

EF 22 Einkommen des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers  
(wohngeldberechtigte Person) nach §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) ..... □□□□

**Einzel in EF 58U4, EF 59U4 – EF 76U4**

EF 23 Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder  
(ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person))  
gemäß § 14 Absatz 1 und 2 und § 15 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) ..... □□□□

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 und 15 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der pauschalen Abzüge und Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG. Einnahmen im Sinne des § 14 Absatz 3 WoGG bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 14 Absatz 1 WoGG und die steuerfreien Einnahmen, die in § 14 Absatz 2 WoGG aufgeführt sind.

Zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften i.S.d. § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Teil A Nummer 14.102 WoGVwV),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Teil A Nummer 14.103 WoGVwV),
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Teil A Nummer 14.104 WoGVwV),
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 EStG sind u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (Teil A Nummer 14.107 WoGVwV),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 EStG, insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Teil A Nummer 14.109 WoGVwV),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Teil A Nummer 14.110 WoGVwV),
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (Teil A Nummer 14.111 WoGVwV).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG). Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählt, kann vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts abweichen (Teil A Nrn. 14.105 bis 14.106 WoGVwV).

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten (für den Ertragsanteil) die Werbungskosten und bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Arbeit die Betriebsausgaben.

Zur Abgeltung der Werbungskosten wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit der Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nummer 1 EStG (z. Zt. jährlich 1 230 EUR bzw. 102,50 EUR pro Monat / bei Versorgungsbezügen jährlich 102 EUR = mtl. 8,50 EUR) abgesetzt. Entstehen höhere Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG, sind sie in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen (vgl. im Einzelnen Teil A Nummer 14.112 und 14.113 WoGVwV).

Für die Abgeltung der Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG wird auf Teil A Nummer 14.111 Abs. 2 WoGVwV verwiesen.

Bei anderen Einkommensarten werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben i.S.d. § 4 EStG abgesetzt. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur bis zur Höhe des jeweiligen Einnahmen abgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen der nach § 20 Absatz 9 EStG als Werbungskosten abzusetzende Sparer-Pauschbetrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 15 WoGG zum Jahreseinkommen rechnet, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist (§ 15 Absatz 1 WoGG und Teil A Nummern 15.01 bis 15.41 WoGVwV).

In der Wohngeldstatistik wird für den (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) und für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder jeweils ein Gesamtbeitrag der monatlichen Einnahmen von 0 bis höchstens 8 700 EUR als wahrscheinlich angesehen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

In EF 22 wird das Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) eingetragen, in EF 23 wird die Summe der Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder eingetragen; auch hier ist in jedem Fall ein Zahlenwert einzugeben. Die Abzüge nach § 16 WoGG, Freibeträge nach §§ 17 und 17a WoGG und die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Die einzelnen Beträge für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden in den EF 58U4, EF 59U4 bis EF 76U4 erfasst.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
EF 24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall .....	□□□□
EF 24 U1	..... Letzter Stand (von den Meldestellen zu belegen) ..... Alter Stand (Überprüfung und Neu-Belegung innerhalb der PL) .....	□ 0 1
EF 24 U2	leer .....	□□□
EF 25	leer .....	□□□□

**Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berichtsstellen das EF 24 U1 mit „0“ vorbelegt liefern.**

Die damit nicht mehr aktuellste Meldung im Falle von Mehrfachmeldungen zu einem Wohngeldfall innerhalb eines Quartals wird in der PL auf „1“ (= alter Stand) geändert.

## Abzugsbeträge nach § 16 WoGG

EF 26	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG .....	<input type="checkbox"/>
	10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3 .....	1
	20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3.....	2
	30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3 .....	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U5, EF 59U5, EF 76U5)

EF 27                    leer .....

EF 28                    Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen)  
Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) .....

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6, bis EF 76U6)

EF 29                    Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern  
(ohne Antragsteller (wohngeldberechtigten Person)) nach § 16 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) .....

Für jeden Belastungsfaktor – Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung - wird ein gleich hoher Satz in Höhe von jeweils 10 v. H. von dem nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Einkommen abgezogen. Fallen alle drei Belastungsfaktoren an, können maximal 30 v. H. abgezogen werden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge führen nur dann nicht zu einem Abzug, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Alterssicherung (z.B. bei Beamten) besteht. Werden nur Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung oder die gesetzliche Pflegeversicherung entrichtet, ist kein Abzug nach § 16 Satz 1 Nummer 2 WoGG möglich (siehe Teil A Nummer 16.12 WoGVwV).

In den EF 28 und EF 29 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 4 000 EUR in EF 28) einzutragen. EF 29 ist gleich die Summe der Einzelwerte der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6 bis EF 76U6.

## Freibeträge nach § 17 WoGG und Abzugsbeträge nach § 18 WoGG

EF 30	Anzahl der schwerbehinderten Menschen nach § 17 Nummer 1 WoGG .....	<input type="text"/>
EF 31	leer	
EF 32	Anzahl der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach § 17 Nummer 2 WoGG.....	<input type="text"/>
EF 33	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen nach § 17 Nummer 4 WoGG.....	<input type="text"/> <input type="text"/>
EF 34	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet) .....	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Zu EF 30 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 800 EUR abgesetzt (§ 17 Nummer 1 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.1 und 17.03.2 WoGVwV).

Zu EF 32 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nummer 2 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.3 WoGVwV).

Zu EF 33 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 1200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nummer 4 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.5 WoGVwV).

Zu EF 34 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abzuziehen. Liegt keines der vorgenannten Dokumente vor, sind die zu erwartenden Unterhaltsleistungen wie folgt abzuziehen:

- bis zu 3 000 EUR jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet bzw. für ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil (vgl. § 5 Absatz 4 WoGG),
- bis zu 6 000 EUR jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist,
- bis zu 3 000 EUR jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 18 Nummer 4 WoGG)

(vgl. auch Teil A Nummer 18.01 bis 18.12 WoGVwV).

Die Eingabefelder 30, 32, 33 und 34 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

**Gesamteinkommen**

EF 35                      Monatliches Gesamteinkommen gemäß § 13 WoGG  
(in EUR gerundet) ..... □□□□

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§§ 17 und 17a WoGG) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Bruttoeinkommens vergleiche die Anmerkungen zu EF 22 bzw. 23, im Zusammenhang mit den nicht zu berücksichtigenden Beträgen nach

§ 16 WoGG siehe EF 26 - 29,

**§ 17 WoGG siehe EF 30 – 33 sowie EF 49**

**§ 17a WoGG siehe EF 57F1 – 57F4**

**§ 18 WoGG siehe EF 34**

Die o. g. Beträge werden in der Wohngeldstatistik gesondert erfasst. Zum Jahreseinkommen gehören nicht die in § 14 Absatz 3 WoGG genannten Beträge.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatliches Gesamteinkommen bis höchstens 8 700 EUR als wahrscheinlich angesehen. Es ist ein entsprechender Zahlenwert (0000 – 8 700) einzusetzen.

Das monatliche Gesamteinkommen geht gemäß Anlage 2 des WoGG als Y in die Wohngeldformel ein (siehe EF 38).

## Entscheidung

EF 36

Art der Entscheidung: ..... □

Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Absatz 1 WoGG bzw. Wohngeldanspruch ändert sich nicht (§ 27 Absatz 2 WoGG) .....	0
Erstbewilligung .....	1
Wiederholungsbewilligung .....	2
Erhöhung nach § 27 Absatz 1 WoGG .....	3
Sonstige Entscheidungen .....	4
Wegfall nach §§ 27 Absatz 2 und 28 Absatz 2 WoGG, Rücknahme/Wegfall nach § 45 SGB X, Entziehung nach § 66 SGB I .....	5
Ablehnung nach §§ 20 Absatz 2, 21 WoGG, § 66 SGB I (Versagung) bzw. nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast .....	6
Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 3 WoGG .....	7
Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2 WoGG .....	8
Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 WoGG .....	9

Inhalte der einzelnen Signaturen:

**Hinweis:** Eine noch differenziertere Erfassung und Beschreibung dieses Merkmals erfolgt in EF 39 U2.

- Signatur 0: Der Erhöhungsantrag wird nach **§ 27 Absatz 1 WoGG abgelehnt**, wenn die dort genannten Bedingungen zu keiner Erhöhung des Wohngeldes führen. Ergibt die Überprüfung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 WoGG, dass sich der **Wohngeldanspruch nicht ändert**, so ist so ist ebenfalls die „0“ zu signieren.
- Signatur 1: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 1 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV).
- Signatur 2: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 2 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV).
- Signatur 3: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nummer 27.11 WoGVwV).
- Signatur 4: Zu den **sonstigen Entscheidungen** rechnen im Wesentlichen Entscheidungen
- nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeiten),
  - nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides) und
  - über Fälle nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV),
  - nach § 104 SGB X i. V. mit Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13), die zur **Verringerung** des Wohngeldanspruchs führen.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 5:	<p>Der Wohngeldanspruch <b>kann</b> nach <b>§ 27 Absatz 2 WoGG</b> <b>vollständig wegfallen</b>.</p> <p>Der Wohngeldanspruch <b>fällt</b> bei zweckwidriger Verwendung des Wohngeldes ganz oder teilweise <b>weg</b> (<b>§ 28 Absatz 2 WoGG</b>).</p> <p>Der Wohngeldanspruch kann nach § 66 SGB I in Verbindung mit § 60 – 62, 65 SGB I entzogen werden (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV).</p> <p>Der Wohngeldanspruch <b>entfällt</b> aufgrund einer Entscheidung nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV).</p>	
Signatur 6:	<p>Eine <b>Ablehnung</b> des Antrags auf Wohngeld erfolgt nach <b>§ 20 WoGG</b>, wenn kein Wohngeldanspruch besteht, weil eine der in § 20 Absatz 2 WoGG genannten Bedingungen erfüllt ist (vgl. Teil A Nummer 20.21 WoGVwV)</p> <p>Eine <b>Ablehnung</b> des Erst- oder Weiterleistungsantrages auf Wohngeld erfolgt ebenfalls, wenn einer der in <b>§ 21 WoGG</b> genannten Gründe vorliegt (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV).</p> <p>Eine <b>Versagung</b> erfolgt nach § 66 SGB I bei mangelnder Mitwirkung (Teil A Nummer 15.01 Absatz 2 und Teil B Nummer 66.01 WoGVwV).</p> <p>Eine Ablehnung kann auch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast erfolgen.</p>	
Signatur 7:	<p>Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).</p>	
Signatur 8:	<p>Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG kann ergeben, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nummer 27.22 Abs. 4 Nummer 1 WoGVwV).</p>	
Signatur 9:	<p>Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Absatz 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).</p>	

### Besondere Hinweise

Bei einer positiven Entscheidung oder Verminderung (d. h. EF 36 = 1 – 4, 8) sind **alle** Eingabefelder entsprechend dem jeweiligen Fall zu signieren.

Bei einem „Wegfall“ oder bei einer „Unwirksamkeit“ (EF 36 = 5, 7, 9) oder „keiner neuen Entscheidung“ (EF 36 = 0) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 4 = Beginn des Bewilligungszeitraums (=Beginn des Wegfalls)
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Bei Ablehnungen und Versagungen (EF 36 = 6) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren:

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

## Berechnung, Datum

EF 37	Monat, Jahr und Tag der Berechnung .....	□□□□□□□□
EF 37 U1	Monat: .....	□□
	Januar.....	01
	. . . . .	.
	Dezember.....	12
EF 37 U2	Jahr: alle vier Stellen des Jahres .....	□□□□
EF 37 U3	Tag .....	□□

In der Wohngeldstatistik werden der Monat, alle vier Stellen des Jahres und der Tag der Wohngeldberechnung erfasst.

Der Berechnungszeitraum darf nicht mehr als 18 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen.

## Wohngeldbetrag

EF 38	Wohngeldbetrag .....	□□□□□□
EF 38 U1	in Euro.....	□□□□
EF 38 U2	leer.....	□□

Die Höhe des ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschusses für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

(§ 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG).

“M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro.

“Y“ ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro (EF 35).

“a“, „b“, „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1 des WoGG.

Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der dem Wohngeldgesetz beigefügten Anlage 3 ergibt (§ 19 Absatz 2 WoGG).

Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das dreizehnte und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Absatz 1 und 2 WoGG berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 65 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatlicher Wohngeldbetrag von 10 EUR bis 3 000 EUR als wahrscheinlich angesehen. Im Einzelfall darf der Wohngeldbetrag nicht höher sein als die tatsächliche Miete/Belastung bzw. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Bei negativer Entscheidung über den Wohngeldantrag (Wegfall, Ablehnung bzw. sonstige negative Entscheidung) darf kein Wohngeldbetrag angegeben sein; Eingabefeld 38 bleibt dann leer.

EF 39	Art des Entscheids .....	□□□□□□
EF 39U1	leer .....	□□□□
EF 39U2	Art des Entscheids (erweitert ab 1. Quartal 2017) .....	□□
	Erstbewilligung .....	01
	Wiederholungsbewilligung .....	02
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Absatz 1 .....	03
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Absatz 1 .....	04
	Wohngeldanspruch ändert sich nicht § 27 Absatz 2 .....	05
	Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2 .....	06
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2 .....	07
	Ablehnung nach § 20 Absatz 1 .....	08
	Ablehnung nach § 20 Absatz 2 .....	09
	Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 .....	10
	Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 3 .....	11
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Absatz 2 .....	12
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag .....	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Weiterleistungsantrag .....	14
	Entscheidung nach § 38 SGB X (offenb. Unrichtigkeit) .....	15
	Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt) .....	16
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung) .....	17
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall) .....	18
	Entscheidung nach § 104 SGB X i.V.m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13) .....	19
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung) .....	20
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung) .....	21
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast .....	22

#### Inhalte der einzelnen Signaturen:

Signatur 01: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 1 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV). *[Signatur 1 in EF 36]*

Signatur 02: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 2 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV). *[Signatur 2 in EF 36]*

Signatur 03: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nummer 27.11 WoGVwV). *[Signatur 3 in EF 36]*

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 04:	Die <b>Ablehnung eines Erhöhungsantrages</b> auf Wohngeld erfolgt, wenn sich bei der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld ergibt (vgl. Teil A Nummer 27.14 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 05:	Ergibt eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG, dass sich der <b>Wohngeldanspruch nicht ändert</b> , ist hierüber in der Regel ein Bescheid zu erteilen (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 2 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 06:	Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG ergibt, dass sich der <b>Wohngeldanspruch mindert</b> (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 8 in EF 36]</i>
Signatur 07:	Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG ergibt, dass der <b>Wohngeldanspruch vollständig wegfällt</b> (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 08:	Besteht für alle Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 bzw. § 17 Absatz 1 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist der Wohngeldantrag nach <b>§ 20 Absatz 1 WoGG abzulehnen</b> (vgl. Teil A Nummer 20.11 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 09:	Haben alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf eine der in § 20 Absatz 2 WoGG genannte Leistung für die Ausbildung ist der Wohngeldantrag nach <b>§ 20 Absatz 2 WoGG abzulehnen</b> (vgl. Teil A Nummer 20.21 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 10:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid <b>unwirksam</b> , weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt ( <b>§ 28 Absatz 1 WoGG</b> ), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu <b>unterrichten</b> (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 9 in EF 36]</i>
Signatur 11:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid <b>unwirksam</b> , weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist ( <b>§ 28 Absatz 3 WoGG</b> ), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu <b>unterrichten</b> (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 7 in EF 36]</i>
Signatur 12:	<b>Fällt der Wohngeldanspruch</b> infolge der zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes <b>weg (§ 28 Absatz 2 WoGG)</b> , ist der betreffende Wohngeldbewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben (vgl. Teil A Nummer 28.02 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 13:	Ablehnung des <b>Erstantrages</b> , wenn einer der in <b>§ 21 WoGG</b> genannten sonstigen Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist.</li> <li>• wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder</li> <li>• soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV).</li> </ul>	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 14:	Ablehnung des <b>Weiterleistungsantrages</b> , wenn einer der in <b>§ 21 WoGG</b> genannten Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist.</li> <li>• wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder</li> </ul>	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	<ul style="list-style-type: none"> <li>soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i></li> </ul>	
Signatur 15:	Die Wohngeldbehörde kann offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) jederzeit nach <b>§ 38 SGB X berichtigen</b> . <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 16:	Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Wohngeldbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit Wohngeld zu Unrecht nicht erbracht worden ist, ist der Wohngeldbescheid nach <b>§ 44 SGB X zurückzunehmen</b> und über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 17:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt) rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in <b>§ 45 SGB X teilweise</b> (Verringerung des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit <b>zurückgenommen</b> werden (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 18:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt) rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in <b>§ 45 SGB X ganz</b> (Wegfall des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit <b>zurückgenommen</b> werden (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 19:	Entscheidung nach <b>§ 104 SGB X i. V. m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 – Az.: 5C-8/13</b> ; Erstattung aufgrund eines errechneten Wohngeldanspruchs für die Vergangenheit ohne Antrag. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 20:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung <b>ganz oder teilweise versagen (§ 66 SGB I)</b> , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil A Nummer 15.01 Absatz 2 und Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	
Signatur 21:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung <b>entziehen (§ 66 SGB I)</b> , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 22:	Die Wohngeldbehörde kann den Wohngeldantrag nach den <b>Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen</b> oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen, wenn sie überzeugt ist, dass sich die Einnahmen – auch durch Mitwirkung des Haushaltsmitgliedes – nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). Der Grundsatz der materiellen Beweislast ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Danach belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO bzw. § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	

## Berechnung, Rechtsgrundlage

EF 40	Berechnung erfolgte in der .....	□
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG.....	1
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG ( Entscheidung nach § 42a ) .....	2
	- ab 01.01.2021 geltenden Fassung des WoGG .....	3
	- ab 01.01.2022 geltenden Fassung des WoGG .....	4
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG .....	5
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG; Entscheidung nach § 42d .....	6
	- <b>ab 01.01.2025 geltenden Fassung des WoGG .....</b>	<b>7</b>
	- <b>ab 01.01.2025 geltenden Fassung des WoGG, Entscheidung nach § 44 .....</b>	<b>8</b>
	- ab 01.01.2020 geltenden Fassung des WoGG .....	9

In der Wohngeldstatistik wird der jeweilige Stand des Wohngeldgesetzes zum Zeitpunkt der Wohngeldberechnung erfragt.

Die Wohngeldberechnung kann erfolgen auf Grund des WoGG in der Fassung vom:

- Signatur 1 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610) einschl. der nachfolgenden Fassungen vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) und 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)
- Signatur 2 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610); Entscheidung nach § 42a
- Signatur 3 : 09.12.2020 Artikel 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (BGBl. I S. 22855)  
12.08.2020 Artikel 5 Grundrentengesetz (BGBl. I S. 1879)  
15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BepEntlG) (BGBl. I S. 1015)
- Signatur 4 : 03.06.2021 Artikel 1 Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV) (BGBl. I S. 1369)
- Signatur 5 : 05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023  
16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023
- Signatur 6 : 05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023  
16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023  
Entscheidung nach § 42d WoGG
- Signatur 7 : 21.10.2024 Artikel 1 Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (BGBl. 2024 I Nummer 314) gültig ab 01.01.2025**  
**20.08.2021 Artikel 88 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl. I S. 3932) gültig ab 01.01.2025**
- Signatur 8 : 21.10.2024 Artikel 1 Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (BGBl. 2024 I Nummer 314) gültig ab 01.01.2025**  
**20.08.2021 Artikel 88 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl. I S. 3932) gültig ab 01.01.2025**  
**Entscheidung nach § 44**

Signatur 9 : 15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BepEntlG) (BGBL. I S. 1015)

30.11.2019 Artikel 1 Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) (BGBL. I S. 1877)

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Absatz 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Absatz 2 WoGG).

EF 41	leer .....	<input type="checkbox"/>
EF 42	Berichtsquartal und –jahr (QJJJ) .....	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 43	leer .....	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 44	Alter Wohngeldbetrag (in EUR gerundet) bei Veränderungen .....	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
EF 45	Fallzählung für Tab. 1 und Tab. 2 .....	<input type="checkbox"/>

**Das EF 42 muss von den Berichtsstellen ausgefüllt werden.**

Die EF 44 und 45 werden mit dem Fortschreibungs-Programm " WOGF01" eingesetzt.

**Art der Einnahmen des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers  
(wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt**

EF 46	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) bezieht, hat beantragt oder gilt als Empfänger von .....	□
	nicht besetzt .....	1
	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG) .....	2
	Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG) .....	3
	Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG) .....	4
	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WoGG) .....	5
	Leistungen für den Lebensunterhalt oder andere Leistungen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen nach dem SGB XIV (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WoGG) .....	6
	Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WoGG).....	7
	Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WoGG) .....	8
	in allen übrigen Fällen .....	leer

EF 46 erfasst, welche Transferleistung ein vom Wohngeld ausgeschlossener Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt bezieht oder beantragt hat.

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Signatur 2 bis 8: Entsprechend den im WoGG genannten gesetzlichen Regelungen; unter Signatur 2 fallen das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (auch in den Fällen des § 25 SGB II: Leistungen des Verletztengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) sowie als Zuschuss erbrachte Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Wenn der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, gilt er auch dann als Transferleistungsempfänger i. S. von § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG, wenn er keine Transferleistung erhält. Er ist statistisch dann der entsprechenden Transferleistung zuzuordnen.

Ein Wohngeldantrag darf nicht abgelehnt und die wohngeldberechtigte Person an die Transferleistungsbehörden verwiesen werden, wenn die wohngeldberechtigte Person die Transferleistung nicht beantragt hat und nicht beantragen möchte (Teil A Nummer 7.11 WoGVwV) Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden, siehe Teil A Nummer 7.15 WoGVwV.

Wegen Wahlrecht zwischen Leistungen nach SGB II und Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) siehe Teil A Nummer 7.16 WoGVwV.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren ist nicht für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen; die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der entsprechenden Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft kann sich ergeben, dass die

Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind und daher nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. (Teil A Nummer 7.17 WoGVwV)  
 Zur gemeinsamen Bedarfsermittlung zwischen vom ALG II ausgeschlossenen Personen und anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft siehe Teil A Nummer 7.21 WoGVwV.

Signatur 1 oder leer: betrifft alle anderen wohngeldberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen (und somit Wohngeld) erhalten.

**Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)**

EF 47	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) ..... <input type="checkbox"/>	
	männlich .....	1
	weiblich .....	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	7

(künftig einzeln für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U2, EF59U2, - EF77U2)

Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22 Absatz 3 PStG bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „männlich“ und „weiblich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

**Eingabefelder für landesinterne Merkmale**

EF 48

Das Eingabefeld 48 kann von den Ländern für landesinterne  
Merkmale benutzt werden. .... □□□□

## Freibetrag nach § 17 WoGG

EF 49 Alleinerziehenden-Freibetrag .....   
nach § 17 Nummer 3 ( 1=Mit Freibetrag; 0=Kein Freibetrag )

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind 1320 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied abzuziehen, das ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und wenn mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird (§ 17 Nummer 3 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.4 WoGVwV).

Das Eingabefeld 49 bleibt leer, wenn dieser Freibetrag nicht abgesetzt werden kann.

**Beispiele:**

*In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.*

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ **1320 €**
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ **1320 €**

EF 50 leer .....

**Anteil an der Wohnfläche**

EF 51 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder  
an der Wohnfläche (im Mischhaushalt) .....  
(§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG) .....

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche wird auf die Ausführungen zu EF 15 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

**Anteil an der Miete/Mietwert/Belastung**

EF 52 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung (im Mischhaushalt) (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG) ..... □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung wird auf die Ausführungen zu EF 16 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Miete, dem Mietwert oder der Belastung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung nur bis zum anteiligen Höchstbetrag zuzüglich der Klimakomponente berücksichtigt.

**Anteil am Höchstbetrag**

EF 53 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder  
am Höchstbetrag (im Mischhaushalt) **zuzüglich der Klimakomponente**  
(§ 35 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 2) ..... □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Höchstbetrages wird auf die Ausführungen zu EF 17 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil des maßgebenden Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG** durch Division des maßgebenden Höchstbetrages **zuzüglich der Klimakomponente** durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages **und der Klimakomponente** maßgebend.

**Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung beim Lastenzuschuss**

EF 54 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der tatsächlichen Belastung an Zinsen und Tilgung (im Mischhaushalt) (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1) ..... □□□□

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung aus Zinsen und Tilgung wird auf die Ausführungen zu EF 18 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Belastung aus Zinsen und Tilgung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

**Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt (bei Mischhaushalten)**

EF 55                      Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt ..... □□

Hinweis:    *Bei der Ermittlung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wird auf die Ausführungen zu EF 19 verwiesen.*

In einem Mischhaushalt wird der wohngeldrechtliche Teilhaushalt aus den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gebildet.

Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 55) und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (EF56) ergibt die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.

**Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt**

EF 56	Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind .....	<input type="text"/> <input type="text"/>
EF 57	leer .....	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt – ggf. einschließlich des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) – bilden die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

## Freibeträge nach § 17a

EF 57F1	Freibetrag nach § 17a Absatz 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F2	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F3	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 2 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI bestand, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□
EF 57F4	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 3 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet).....	□□□□□

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, ein jährlicher Freibetrag abgezogen. Dieser beträgt 1 200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

*In den EF 57U1 bis EF 57U4 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 2000 EUR) einzutragen.*

*Die Freibeträge (Monatsbeträge) können auch in einem (beliebigen Feld) der vier Eingabefelder aufsummiert angegeben werden.*

Die EF 57U1 bis EF 57U4 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

EF 77 leer .....

**AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung**

EF 78 AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung  
(wird maschinell eingesetzt).....

Im Falle von regionalen Änderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden oder Kreisen) werden die Regionalangaben aus EF 1 ersetzt. EF 3 bleibt unverändert.

EF 79 leer .....

### Typisierung des Haupteinkommensbeziehers

EF 80 Angaben des Haupteinkommensbeziehers (HEB)  
(wird maschinell ermittelt).....

EF 80U1 HEB ist .....

Selbstständiger.....	1
Arbeitnehmer / Beamter.....	3
Rentner / Pensionär .....	5
Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 .....	7
Nummern 27 – 29 WoGG	
Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
Zur Zeit arbeitslos .....	9

EF 80U2 Geschlecht.....

männlich .....	1
weiblich.....	2
divers (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	3
ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	7

EF 80U3 Alter .....

Unter 18 Jahre .....	1
18 bis unter 25 Jahre.....	2
25 Jahre und älter .....	3

EF 80U4 Einkommen gemäß §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) .....

EF 80U5 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG .....

10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3 .....	1
20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3.....	2
30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3 .....	3
Kein Abzug nach § 16.....	0

EF 80U6 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG  
(Monatsbetrag in EUR gerundet) .....

Da die Ergebnisse der Wohngeldstatistik auch auf Basis des Haupteinkommensbeziehers ausgewertet werden sollen, erfolgt nach der Plausibilisierung die Ermittlung der Person mit dem höchsten Einkommen und anschließend die Übertragung der so ermittelten Daten des HEB in die EF 80U1 bis EF 80U6. Der Haupteinkommensbezieher wird nur aus den wohngeldberechtigten Personen ermittelt.

Erläuterungen zu EF 80U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

Berichtsstellen-ID

BERSTELLE	IDENTIFIKATION BERICHTSSTELLE.....	□□□□□□□□□□
BERSTELLEU1	Land .....	□□
BERSTELLEU2	Regierungsbezirk .....	□
BERSTELLEU3	Kreis .....	□□
BERSTELLEU4	Gemeinde .....	□□□
BERSTELLEU5	lfd. Nr. der Berichtsstelle innerhalb der Gemeinde oder leer (sofern nur eine Berichtsstelle vorhanden) .....	□□□

**Wiederholte Feldgruppen (variable Anzahl)**  
**Angaben für das 2. – 20. wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied**

EF 58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied	
EF 58UG1	.....	□□□□□□□□□□□□□□□□□□
EF 58U1	Haushaltsmitglied ist .....	□
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer / Beamter.....	3
	Rentner / Pensionär .....	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 .....	7
	Nummern 27 – 29 WoGG	
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	Zur Zeit arbeitslos .....	9
EF 58U2	Geschlecht.....	□
	männlich .....	1
	weiblich .....	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) .....	7
EF 58U3	Alter .....	□
	Unter 18 Jahre .....	1
	18 bis unter 25 Jahre.....	2
	25 Jahre und älter .....	3
EF 58U4	Einkommen gemäß §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet) .....	□□□□
EF 58U5	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG .....	□
	10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3 .....	1
	20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3.....	2
	30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3 .....	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8) .....	4
EF 58U6	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet) .....	□□□□
EF 58U7	frei.....	□□□□□□□□

Entsprechend der in EF 19 bzw. EF 55 angegebenen Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Eingabefelder ab EF 58U1 für alle **wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder** auszufüllen:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 19 minus 1
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst nicht wohngeldberechtigt ist
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55 minus 1, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst wohngeldberechtigt ist

(Beispiel:

In EF 19 sind 5 Haushaltsmitglieder angegeben. Vier variable Felder ab EF 58 sind mit ihren Unterfeldern U1 – U6 auszufüllen.)

**Wichtig:**

Wenn EF 21 mit einer Zahl signiert ist, müssen die Angaben für entsprechend viele Haushaltsmitglieder ausgefüllt werden.

Bei Verstorbenen werden für EF 58 die vorliegenden Angaben im Wohngeldfachverfahren verwendet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- EF 58U1: sozialer Status 8 = Sonstige Nichterwerbsperson
- EF 58U4: Einkommen ist gleich null
- EF 58U5: kein Pauschalabzug
- EF 58U6: pauschaler Abzug ist gleich null

Für vom Wohngeld ausgeschlossene bzw. nicht wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder dürfen hier keine Angaben erfasst werden.

Erläuterungen zu EF 58U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>		
<b>ErhebungID</b>	1010721300199	1010725300199	<b>Version: 3</b>	Version: 1
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>	
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	1. Quartal 2024 1. Quartal 2025	
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA	
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>		
<b>Dezimalzeichen</b>	,			
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157	
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<u>Satz bzw. Zeile 1</u>				
BerichtseinheitID	1	8-11	Zeichenkette	Gemeindegeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis (5-Steller), Gemeinde (8-Steller) der Auskunft gebenden Stelle lt. AGS sowie lfd. Nr. 0-3-stellig (falls mehrere Berichtsstellen innerhalb einer Gemeinde)
ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich: Angaben zu einem Leistungsberechtigten bilden einen Satz. Solche Sätze können 1-n mal vorkommen.				
Land	1	2	Zeichenkette	Land der Wohngemeinde
RegBez	2	1	Zeichenkette	Regierungsbezirk der Wohngemeinde
Kreis	3	2	Zeichenkette	Kreis der Wohngemeinde
Gemeinde	4	3	Zeichenkette	Wohngemeinde
WGNr	5	9	Zeichenkette	Wohngeldnummer
Beginn_Monat	6	2	Datum	Beginn des Bewilligungszeitraumes Monat (MM)
Beginn_Jahr	7	4	Datum	Beginn des Bewilligungszeitraumes Jahr (MM)
Ende_Monat	8	2	Datum	Ende des Bewilligungszeitraumes Monat (MM)
Ende_Jahr	9	4	Datum	Ende des Bewilligungszeitraumes Jahr (JJJJ)
Art_WG	10	1	Zeichenkette	Art des Wohngeldes 1 = Mietzuschuss 2 = Lastenzuschuss
SozStell	11	1	Zeichenkette	Der Antragsteller ist 1 = Selbständiger 3 = Arbeitnehmer / Beamter 5 = Rentner / Pensionär 7 = Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG 8 = sonstige Nichterwerbsperson 9 = z.Z. arbeitslos
Alter	12	1	Zeichenkette	Alter des Antragstellers 1 = unter 18 Jahre 2 = 18 bis unter 25 Jahre 3 = 25 Jahre und älter
Besitz_Wohnverh	13	1	Zeichenkette	Besitz- / Wohnverhältnis 1 = Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z.B. Genossenschaftswohnungen) 2 = Untermieter 3 = Eigentümer im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen 4 = Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inh. eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts (§ 3 Abs. 2 WoGG) 5 = Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder 6 = sonstige mietzuschussberechtigte Personen

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>			
<b>ErhebungsID</b>	1010721300199	1010725300199	<b>Version: 3</b> Version: 1		
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>		
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	<b>1. Quartal 2024</b> 1. Quartal 2025		
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA		
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>			
<b>Dezimalzeichen</b>	,				
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157		
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile			
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung	
	Position im Satz	Länge des Feldes			
Art_WGfoerderung	14	1	Zeichenkette	Art der Förderung des Wohnraums 1 = Wohnung mit öffentl. Mitteln gefördert 2 = Wohnung ohne Förderung	
Hh_Wohnfl	15	0-3	Ganzzahl	Tatsächlich benutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in qm ohne Dezimalstellen	
Hh_Bruttokaltmiete	16	0-4	Ganzzahl	Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes in EUR	
<b>Hh_Höchstbetrag</b>	17	0-4	Ganzzahl	<del>Tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung für reinen Wohngeldhaushalt in EUR</del> Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG für reinen Wohngeldhaushalt zzgl. Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG in Euro	
Hh_Belastung	18	0-4	Ganzzahl	Tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung für reinen Wohngeldhaushalt in EUR	
Hh_Mitgl	19	0-2	Ganzzahl	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt	
Hh_Mitgl_verst	20	0-1	Ganzzahl	Anzahl der nach § 6 Abs. 2 zu berücksichtigenden verstorbenen Haushaltsmitglieder	
Eink_Antragst	21	0-4	Ganzzahl	Einkommen des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person, Monatsbetrag in EUR gerundet)	
Eink_HhMitgl	22	0-4	Ganzzahl	Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (ohne Antragsteller, Monatsbetrag in EUR gerundet)	
LetzterStand	23	1	Zeichenkette	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall (Vorbelegung mit 0)	
PauschAbzug_Prozent	24	1	Zeichenkette	Pauschaler Abzug des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach Par. 16 WoGG 1 = 10 % nach Par.16 Nr.1 oder Nr.2 oder Nr.3 2 = 20 % nach Par.16 Nr.1 und Nr. 2 oder Nr.1 und Nr.3 oder Nr. 2 und Nr. 3 3 = 30 % nach Par. 16 Nr.1 und Nr.2 und Nr.3 0 = Kein Abzug nach Par. 16 4 = 6% nach alten WoGG (nur wenn Berechn. Fassung WoGG = 8)	
PauschAbzug_EUR_Antragst	25	0-4	Ganzzahl	Pauschaler Abzug des Antragstellers nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
PauschAbzug_EUR_HhMitgl	26	0-4	Ganzzahl	Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
Schwerbeh_1	27	0-1	Ganzzahl	Anzahl der schwerbehinderten Personen nach Par. 17 Nr. 1	
Schwerbeh_2	28	0-1	Ganzzahl	Anzahl der schwerbehinderten Personen nach Par. 17 Nr. 2	
Nationalsozi_Verfolgung	29	0-1	Ganzzahl	Anzahl der Opfer der national-sozialistischen Verfolgung	
Anz_Kinder_Eink	30	0-2	Ganzzahl	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen	
Abzugsbetr_Unterhalt	31	0-4	Ganzzahl	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen in EUR	
Eink_Gesamt	32	0-4	Ganzzahl	Monatliches Gesamteinkommen in EUR	

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>		
<b>ErhebungID</b>	1010721300199	1010725300199	<b>Version: 3</b> Version: 1	
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>	
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	<b>1. Quartal 2021</b> 1. Quartal 2025	
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA	
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>		
<b>Dezimalzeichen</b>	,			
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157	
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Art_WGEntscheid	33	1	Zeichenkette	Art des Entscheides 0 = Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Abs.1 WoGG bzw. Wohngeldanspruch ändert sich nicht, § 27 Abs. 2 WoGG 1 = Erstbewilligung 2 = Wiederholungsbewilligung 3 = Erhöhung nach § 27 Abs. 1 WoGG 4 = Sonstige Entscheidungen 5 = Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 WoGG, Rücknahme/Wegfall nach § 45 SGB X, Entziehung nach § 66 SGB I 6 = Ablehnung nach §§ 20, 21 WoGG, § 66 SGB I (Versagung) bzw. nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast 7 = Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG 8 = Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 WoGG 9 = Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 WoGG
Berechn_Tag	34	2	Datum	Tag der Berechnung (TT)
Berechn_Monat	35	2	Datum	Monat der Berechnung (MM)
Berechn_Jahr	36	4	Datum	Jahr der Berechnung (JJJJ)
WGBetrag_EUR	37	0-4	Ganzzahl	Wohngeldbetrag in EUR
Art_WGEntscheidIII	38	2	Zeichenkette	Erweiterter Art des Entscheides (ab 2017) 01 = Erstbewilligung 02 = Wiederholungsbewilligung 03 = Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1 04 = Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1 05 = Wohngeldanspruch ändert sich nicht § 27 Abs. 2 06 = Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 07 = Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 08 = Ablehnung nach § 20 Abs. 1 09 = Ablehnung nach § 20 Abs. 2 10 = Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 11 = Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 12 = Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 2 13 = Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag 14 = Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Weiterleistungsantrag 15 = Entscheidung nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeit) 16 = Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt) 17 = Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung) 18 = Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall) 19 = Entscheidung nach § 104 SGB X i.V.m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13) 20 = Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung) 21 = Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung) 22 = Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>		
<b>ErhebungID</b>	1010721300199	1010725300199	<b>Version: 3</b> Version: 1	
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>	
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	<b>1. Quartal 2024</b> 1. Quartal 2025	
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA	
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>		
<b>Dezimalzeichen</b>	,			
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157	
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Berechn_Fassung_WoGG	39	1	Zeichenkette	Berechnung erfolgte in der 1 = ab 1.1.2016 geltenden Fassung des WoGG 2 = ab 1.1.2016 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42a) 3 = ab 1.1.2021 geltenden Fassung des WoGG 4 = ab 1.1.2022 geltenden Fassung des WoGG 5 = ab 1.1.2023 geltenden Fassung des WoGG 6 = ab 1.1.2023 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42d) 7 = ab 1.1.2025 geltenden Fassung des WoGG (§ 43 WoGG) 8 = ab 1.1.2025 geltenden Fassung des WoGG (Übergangsregelung nach § 44) 9 = ab 01.01.2020 geltenden Fassung des WoGG
Berichtszeitraum	40	5	Zeichenkette	Berichtszeitraum = Berichtsquartal und -jahr (QJJJJ)
Art_Transfer	41	1	Zeichenkette	Art der Transferleistung des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) 1 = nicht besetzt 2 = Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte 3 = Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte 4 = Grundsicherungsleistungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) 5 = Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) 6 = Soziale Entschädigung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WoGG) 7 = Leistungen in besonderen Fällen bzw. nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) 8 = Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)
Geschlecht	42	1	Zeichenkette	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe ab 1. Quartal 2019: 3 = divers
Anz_Kinder_Alleinerz_Freibetr	43	0-2	Ganzzahl	Alleinerziehenden-Freibetrag nach Par. 17 Nr.4 (Anzahl der Kinder)
MischHh_Wohnfl	44	0-3	Ganzzahl	Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche
MischHh_Bruttokaltmiete	45	0-4	Ganzzahl	Pro-Kopf-Anteil an Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung in EUR
MischHh_Höchstbetrag	46	0-4	Ganzzahl	Pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder am Höchstbetrag (im Mischhaushalt) in EUR
MischHh_Belastung	47	0-4	Ganzzahl	Pro-Kopf-Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung in EUR
MischHh_Mitgl	48	0-2	Ganzzahl	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt
MischHh_Mitgl_ausgeschl	49	0-2	Ganzzahl	Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 vom Wohngeld ausgeschlossenen sind
Hh_Freibetrag_17a_Abs_1	50	0-5	Ganzzahl	Freibetrag nach § 17a Absatz 1 WoGG (ab 2021)
Hh_Freibetrag_17a_Abs_2_Nr_1	51	0-5	Ganzzahl	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nr. 1 WoGG (ab 2021)

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>		
<b>ErhebungID</b>	1010721300199 1010725300199	<b>Version:</b> 3	Version: 1	
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>	
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	1. Quartal 2024 1. Quartal 2025	
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA	
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>		
<b>Dezimalzeichen</b>	,			
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157	
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Hh_Freibetrag_17a_Abs_2_Nr_2	52	0-5	Ganzzahl	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nr. 2 WoGG (ab 2021)
Hh_Freibetrag_17a_Abs_2_Nr_3	53	0-5	Ganzzahl	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nr. 3 WoGG (ab 2021)

Statistisches Bundesamt		<b>CSV - Datensatzbeschreibung</b>			
<b>ErhebungID</b>	1010721300199	1010725300199	<b>Version: 3</b>	Version: 1	
<b>EVAS-Nr.</b>	22312	<b>EVAS - Bezeichnung</b>	<b>Wohngeldstatistik</b>		
<b>Statistik ID</b>	0107	<b>gültig ab BZR</b>	1. Quartal 2024 1. Quartal 2025		
<b>Periodizität</b>	vierteljährlich	<b>Länderkennung</b>	StBA		
<b>Feldtrenner</b>	;	<b>Encoding</b>			
<b>Dezimalzeichen</b>	,				
<b>Bearbeiter</b>	Antje Lemmer	Statistisches Bundesamt	0228 99 643 8157		
<b>Einstellung Core.reporter</b>	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile			
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt	Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes			
Wiederholender Bereich: Angaben zu Mitbewohnern im Haushalt. Dieser Bereich kann 0-19 mal vorkommen. (Angaben zum 3. Haushaltsmitglied stehen dann ab Position 60 fortlaufend.) <b>Nach der letzten Angabe zum letzten Mitbewohner darf kein Semikolon vorhanden sein!</b>					
SozStell_Mbw	54	1	Zeichenkette	Soziale Stellung 2. - 20. Haushaltsmitglied 1 = Selbständiger 3 = Arbeitnehmer / Beamter 5 = Rentner / Pensionär 7 = Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG 8 = Sonstige Nichterwerbsperson 9 = Zur Zeit arbeitslos	
Geschlecht_Mbw	55	1	Zeichenkette	Geschlecht - 2. - 20. Haushaltsmitglied 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe ab 1. Quartal 2019: 3 = divers	
Alter_Mbw	56	1	Zeichenkette	Alter 2. - 20. Haushaltsmitglied 1 = unter 18 Jahre 2 = 18 bis unter 25 Jahre 3 = 25 Jahre und älter	
Eink_Mbw	57	0-4	Ganzzahl	Einkommen 2. - 20. Haushaltsmitglied	
PauschAbzug_Prozent_Mbw	58	1	Zeichenkette	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG - 2. - 20. Haushaltsmitglied 1 = 10 % nach Par.16 Nr.1 oder Nr.2 oder Nr.3 2 = 20 % nach Par.16 Nr.1 und Nr. 2 oder Nr.1 und Nr.3 oder Nr. 2 und Nr. 3 3 = 30 % nach Par. 16 Nr.1 und Nr.2 und Nr.3 0 = Kein Abzug nach Par. 16 4 = 6% nach alten WoGG (nur wenn Berechn_Fassung_WoGG = 8)	
PauschAbzug_EUR	59	0-4	Ganzzahl	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG - 2. - 20. Haushaltsmitglied in EUR	

## Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

### **Amtliche Statistik im Verbund**

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

## Produkte und Dienstleistungen

### **Informationsservice**

[info@statistik-bbb.de](mailto:info@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

### **Standort Potsdam**

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

### **Standort Berlin**

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

### **Internet-Angebot**

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de) mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### **Statistische Berichte**

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

### **Statistische Bibliothek**

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

[bibliothek@statistik-bbb.de](mailto:bibliothek@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173-3540

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### **Informationen zu dieser**

#### **Veröffentlichung**

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

[Wohngeld@statistik-bbb.de](mailto:Wohngeld@statistik-bbb.de)

#### **Weitere Veröffentlichungen zum Thema**

Statistische Berichte:

- Wohngeld  
(K VII 1 – j)